

Drucksache Nr. V-2021-21

Dezernat I

Abteilung Planung

Betr.: 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße" Gebiet B: "Münzenberg Ost"

hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)

Vorg.: Beschluss Nr. IV-273 des Regionalvorstandes vom 25.03.2021

Beschluss Nr. IV-260 der Verbandskammer vom 05.05.2021 zu DS IV-2021-17

(Aufstellungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

- 1. Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Stadt Münzenberg, der Abstimmung mit benachbarten Kommunen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Entwurf der oben genannten Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 in der Fassung der vorgelegten Planzeichnung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.
- 2. Ort und Dauer der Auslegung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.
- 3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen, insbesondere die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße"
Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Beschluss

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 17.05.2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 20/21 bekannt gemacht. Die betroffene Stadt/Gemeinde, die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.05.2021 beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand vom 25.05.2021 bis 24.06.2021 statt. Auf Grund der Covid-19-Pandemie erfolgte die öffentliche Unterrichtung, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird, durch telefonische Beratung oder Anfragen per E-Mail.

1) Die betroffene Stadt Münzenberg hat sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Stadt Hungen

2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dez. Bau und Kunstwesen

Bund Freikirchliche Gemeinden, Landesverband Hessen-Siegerland

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben

Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte

DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West

Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung

Energie und Versorgung Butzbach GmbH

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung

Forstamt Nidda, Hessen-Forst

Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge

Handelsverband Hessen e.V.

Handwerkskammer Wiesbaden

Hessenenergie GmbH

Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche

Hessische Landesbahn GmbH

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V.

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn

Kreisausschuss des Wetteraukreises

LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Rhein-Main

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung

Landrat des Wetteraukreises

4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße" Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Beschluss

PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanungsbearbeitung

STRABAG, Property and Facility Services GmbH

TenneT TSO GmbH

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen

Wasserverband Kinzig

Wasserverband NIDDA

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Amprion GmbH

Amt für Bodenmanagement Büdingen

Avacon Netz GmbH, Leitungsauskunft

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Deutscher Wetterdienst, Abteilung Finanzen und Service

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, TWR/BL

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände

IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Friedberg

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie

Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen

Rechts

Polizeipräsidium Mittelhessen, Abt. Einsatz - E4

RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

haben Stellungnahmen abgegeben:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest PTI 34

Fernstraßen-Bundesamt

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

Kreisausschuss des Wetteraukreis

ovag Netz GmbH

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind zusätzlich öffentlich auszulegen:

Fernstraßen-Bundesamt Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kreisausschuss des Wetteraukreis Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

Beschluss

Gebiet B: "Münzenberg Ost"

III. Erläuterung des Beschlusses

Da in der Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen abgegeben worden sind, die eine nochmalige Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 unverändert öffentlich ausgelegt werden.

Zu dem vorliegenden Beschlussantrag an die Verbandskammer gehört als Anlage die Behandlung aller Stellungnahmen.

Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010



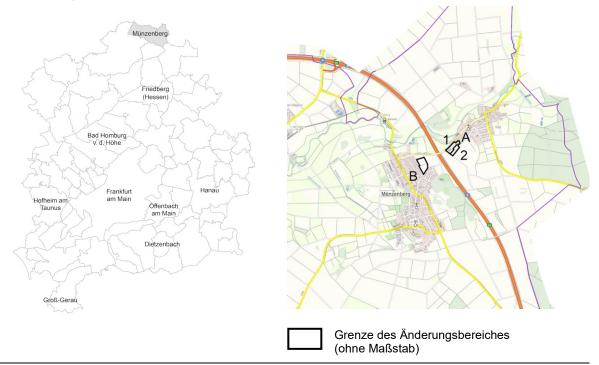
4. Änderung Stadt Münzenberg

Stadtteil Trais, Stadtteil Münzenberg

Gebiet A: Wetterstraße, Gebiet B: Münzenberg Ost

Offenlage

Lage im Verbandsgebiet:



Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:
Frühzeitige Beteiligung:
Auslegungsbeschluss:
Öffentliche Auslegung:
Abschließender Beschluss:
Bekanntmachung Staatsanzeiger:

05.05.2021 25.05.2021 bis 24.06.2021

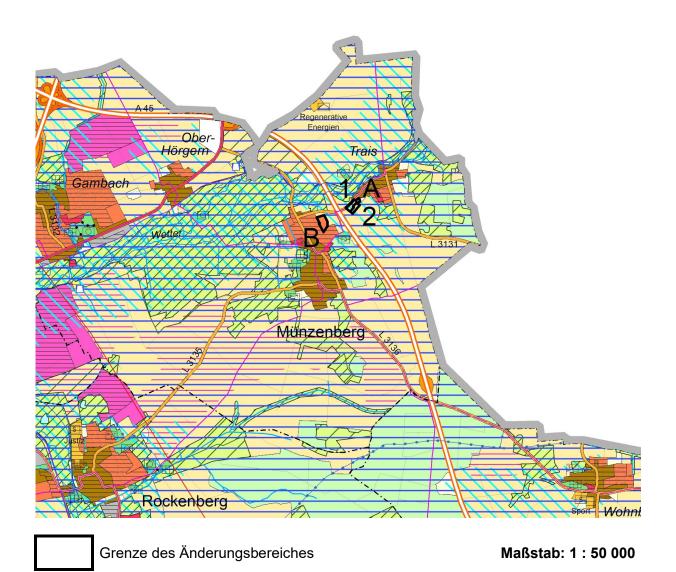
Offenlage

Fakten im Überblick

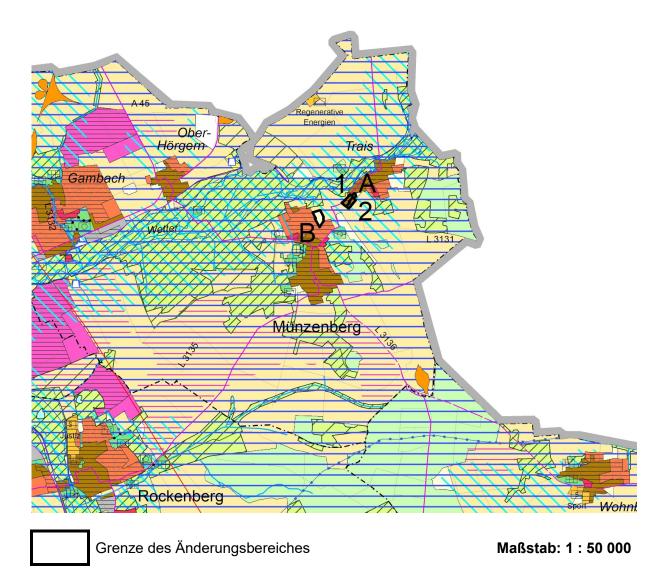
Anlass und Ziel der Änderung:	Gebiet A: Betriebserweiterung für eine ortsansässige Firma südwestlich des Stadtteils Trais Gebiet B: Rücknahme einer geplanten Wohnbaufläche östlich des Stadtteils Münzenberg gem. Flächenaus- gleichsrichtlinie		
Flächenausgleich	erbracht		
Gebietsgröße	insg. ca. 3,7 ha (Gebiet A ca. 1,9 ha, Gebiet B ca. 1,8 ha)		
Zielabweichung	nicht erforderlich		
Stadtverordneten- bzw. Ge- meindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung	26.06.2020		
Parallelverfahren	□ nein ⊠ ja, Bebauungsplan-Vorentwurf "1. Änderung Wetterstrasse"		
FFH-Vorprüfung	durchgeführt		
Vorliegende Gutachten	zu Themen: Archäologie		

Offenlage

Derzeitige RegFNP-Darstellung



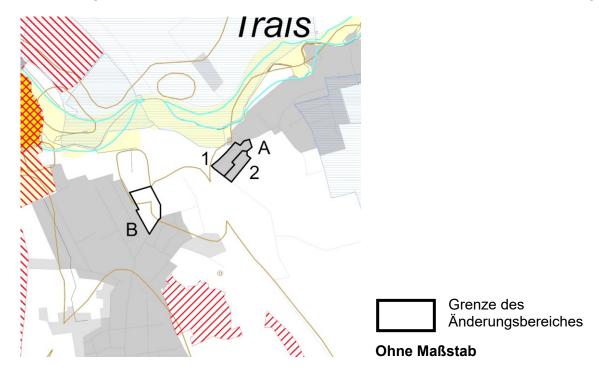
Beabsichtigte RegFNP-Darstellung



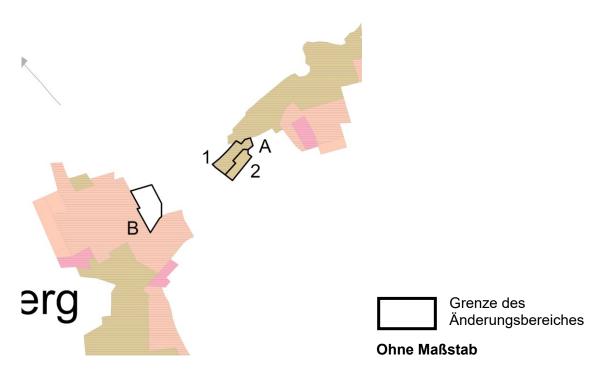
Gebiet A: "Vorranggebiet Landwirtschaft" (ca. 1,6 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,3 ha) in "Gemischte Baufläche, Bestand" (Gebiet A, Fläche 1 ca. 1,2 ha) und "Gemischte Baufläche, geplant" (Gebiet A, Fläche 2 ca. 0,8 ha)

Gebiet B: "Wohnbaufläche, geplant" in "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 1,8 ha)

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:



Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:



Offenlage

Luftbild (Stand 2019)

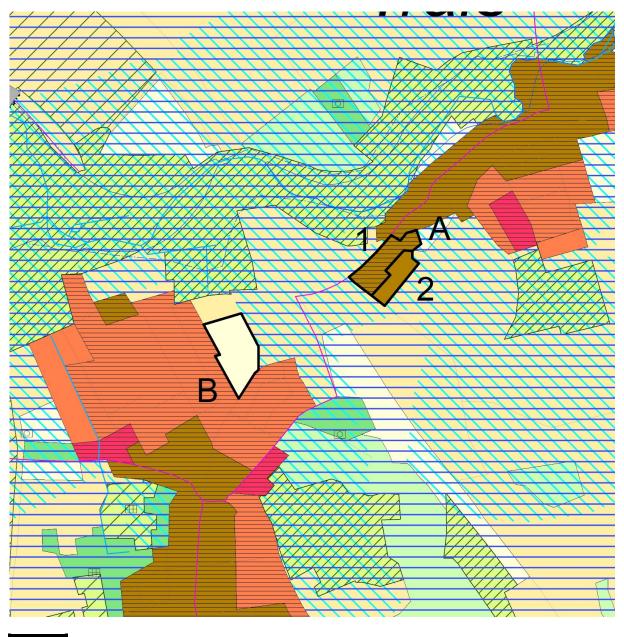


Digitale Orthophotos 2019: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Grenze des Änderungsbereiches Maßstab: 1:10 000

Offenlage

Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		0 .			
Hauptkarte		Rechtsgrundlage			Rechtsgrundlage
Siedlungsstr	uktur	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG		Fernwasserleitung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB		Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant	S.O.
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	S.O.		,	
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	S.O.	Land- und F	orstwirtschaft	
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB		Vorranggebiet für Landwirtschaft	 § 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Sicherheit und Ordnung	S.O.		Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Krankenhaus	S.O.		Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m.
_	Weiterführende Schule	S.O.			§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
_ □	Kultur	s.o.	Natur und La	andschaft	
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant		/////	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
\$	(textl. Zweckbestimmung) Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB		Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	(textl. Zweckbestimmung)	S.O.		Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flä-	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	\$.0.		chen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2a BauGB
SO	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	S.O.	• • • • •	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
				Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
Δ Δ Δ	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG	///,	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG		Still- und Fließgewässer	§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB		Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
0	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugend- zeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hunde-	S.O.		Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hoch-	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
	dressur, Tiergehege			wasserschutz	§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Wohnungsferne Gärten	S.O.		Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
† ₊ †	Friedhof	\$.0.	Rohstoffsich	erung	
Manhadaa				Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
Verkehr		§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m.
	Fläche für den Straßenverkehr Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig,	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Bestand/geplant Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig,	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
	Bestand/geplant	S.O.		The state of the s	
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Haupverkehrsstraße, mindestens vierstreifig,	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	Kennzeichnu	ung aus Genehmigungsbescheid	
	Bestand/geplant ** Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	\$.0.		von der Genehmigung ausgenommene Straße,	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
A	Ausbaustrecke Straße	S.O.		Bestand/geplant	(
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	Baikanta 4.	Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnu	
P	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	(siehe auch Ha		ilgen
	Überörtliche Fahrradroute, Bestand/geplant	s.o.		Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt,	§ 5 Abs.4 BauGB
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		nachrichtlich übernommen/vermerkt	307,000.750005
		§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	_AA_	Ausbaustrecke Straße/Schiene	S.O.
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	→ ()-(Straßen-/Bahntunnel	S.O.
	oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt,	S.O.
——A——	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	Θ	nachrichtlich übernommen/vermerkt	
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.		Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheb-	S.O.
- } - (-	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	\otimes \otimes	lich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
F (F)	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH),	§ 5 Abs.4 BauGB
R (R)	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant			nachrichtlich übernommen/vermerkt Europäisches Vogelschutzgebiet,	s.o.
_		S.O.		nachrichtlich übernommen/vermerkt	
S (S)	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr,	S.O.		Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
O	Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S. O .
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Geschützter Landschaftsbestandteil,	S.O.
₩ 🕸	Flughafen, Bestand/geplant	S.O.	(B) (B)	nachrichtlich übernommen/vermerkt Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell,	S.O.
*	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	S.O.		nachrichtlich übernommen/vermerkt	
Vorcorgungo	anlagen. Abfallentsergung und Abwasserbeseitig	nun a		Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt Naturdenkmal, linienhaft,	S.O.
versorgungs	anlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitig Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallent-	Julig § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	sorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB	(a) (a) (b) (a)	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
(<u>)</u>	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	S.O.		Naturpark, nachrichtlich übernommen	S.O.
(Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	S.O.	· V · · · · · · · ·	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.	$\mathbf{Y} \in \{0,1\}$	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	S.O.		Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutz- zone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	S.O.		Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet	
<u> </u>		S.O.		(Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.		Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
_ × ×	Abbau Hochspannungsleitung			naomionabomoninici//venile/Nt	

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Nechtagi undlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	S.O.
	Denkmalschutz, linienhaft	S.O.
(D)	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	S.O.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	S.O.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropolG
Beikarte 2 (siehe auch H	2: Regionaler Einzelhandel auptkarte)	
	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 BauGB
1111111	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
*****	Ergänzungsstandort	S.O.

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt

S.O.

Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextillien, Gardinen, Baumarkt
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und
- Heimtextilien, Gardinen
 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte,
- Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte,
- Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
 Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel

- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand

von der Genehmigung ausgenommen

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)

Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof

Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße) Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke

Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040

Grävenwiesbach: Ostumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße

Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße

Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffenburger Straße
Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)

Bruchkobel: Guterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)
Frankfurt am Main: Hafenbahngleise im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Gutleuthafen
Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
Hanau: Hafenbahngleise der Stadtwerke Hanau

Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okriftel
Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Offenlage

Begründung

A: Erläuterung der Planänderung

A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

A 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Gebieten:

Gebiet A grenzt direkt im Westen an den Stadtteil Trais südlich der Kreisstraße K 166 (Wetterstraße). Im Osten wird das Gebiet vom Rothweg und im Süden von einer Ackerfläche begrenzt. Im Osten ragt das Gebiet um ca. 0,3 ha in die bebaute Ortslage von Trais hinein. Fläche 1 umfasst in diesem Bereich den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Wetterstraße" und Fläche 2 umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Wetterstraße" in diesem Gebiet, welcher sich gerade im parallelen Verfahren befindet.

Gebiet B grenzt an die östliche Ortslage des Stadtteils Münzenberg. Am Südrand verläuft die Trais-Münzenberger-Straße und im Osten ein Feldweg. Im Norden grenzt eine Ackerfläche an.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Gebiet A: Die Ortslage des Stadtteils Trais soll nach Südwesten hin durch eine gemischte Baufläche vergrößert werden, um einem ortsansässigen Betrieb eine Erweiterung für Lagerund Büroflächen und die Errichtung eines Wohngebäudes zu ermöglichen. Der Bebauungsplan "Wetterstraße" (rechtswirksam seit 2016) hat die planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Bebauung im Norden des Gebietes A und eine städtebauliche Neuordnung im Westen von Trais ermöglicht. Dieser Bebauungsplan wurde als aus dem
RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen, da die vorgesehene bauliche Entwicklung nur im
geringen Umfang über die Darstellung des RPS/RegFNP 2010 hinausging. Dieser Bereich,
welcher größtenteils bereits bebaut ist, wird in eine "Gemischte Baufläche, Bestand" geändert werden (**Gebiet A, Fläche 1**).

Der ansässige Betrieb benötigt nun weitere Flächen, um wettbewerbsfähig zu bleiben und Arbeitsplätze zu erhalten. Damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese weitere Vergrößerung des Betriebsgeländes geschaffen werden können, wird der Bebauungsplan "Wetterstraße" geändert und der Geltungsbereich nach Süden hin vergrößert. Die frühzeitige

Offenlage

Beteiligung fand bereits Anfang 2021 statt. Dieser Bebauungsplan kann aufgrund der zu großen Abweichung vom RPS/RegFNP 2010 nicht als entwickelt angesehen werden. Daher ist dieses Änderungsverfahren notwendig. Der südliche Bereich, welcher den Geltungsbereich des Bebauungsplans "1. Änderung Wetterstraße" umfasst, wird in eine "Gemischte Baufläche, geplant" geändert (**Gebiet A, Fläche 2**).

Gebiet B: Gemäß der Flächenausgleichsrichtlinie für RegFNP-Änderungen wird die geplante Wohnbaufläche im Osten des Stadtteils Münzenberg, welche in absehbarer Zeit nicht entwickelt wird, zurückgenommen.

Damit der entsprechende Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden können, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

Gebiet A: "Vorranggebiet Landwirtschaft" (ca. 1,6 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,3 ha) in "Gemischte Baufläche, Bestand" (Gebiet A, Fläche 1 ca. 1,2 ha) und "Gemischte Baufläche, geplant" (Gebiet A, Fläche 2 ca. 0,8 ha)

Gebiet B: "Wohnbaufläche, geplant" in "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 1,8 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das **Gebiet A** liegt im Bereich folgender regionalplanerischer Festlegungen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Fläche für die Landbewirtschaftung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Damit ist folgende regionalplanerische Zielsetzung verbunden:

Im "Vorranggebiet für Landwirtschaft" hat gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Als solche sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen. Die "Flächen für die Landbewirtschaftung" dienen der Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktion und der Offenhaltung der Landschaft primär durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

In den "Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen" sollen Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit den Emissionen von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind. Dazu zählen insbesondere großflächige Versiegelungen oder die Errichtung baulicher Anlagen, aber auch die Aufforstung sowie die Anlage von Dämmen in Tälern.

"Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" sind gemäß G6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

Das **Gebiet B** liegt im Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung". Damit ist folgende regionalplanerische Zielsetzung verbunden: Das

Offenlage

Gebiet liegt innerhalb des regionalplanerischen "Vorranggebiets Siedlung", das gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen beinhaltet.

Die vorgesehene Änderung weicht zwar von diesen Zielsetzungen ab, liegt aber mit einer Größe von insg. ca. 3,7 ha (Gebiet A und B) unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 5 ha und stellt deshalb keine raumbedeutsame Maßnahme dar. Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Südhessen ist demnach nicht erforderlich.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Gebiet A:

Das Gebiet A ist über den Rothweg an die Kreisstraße K 166/Wetterstraße angebunden. Aufgrund des geringen zu erwartenden Neuverkehrs durch die Betriebserweiterung (Lagerund Büroräume) ist kein relevanter Anstieg des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Die Verkehrserschließung über das vorhandene Straßennetz ist daher gewährleistet. Über die K 166/Wetterstraße, die zudem als überörtliche Fahrradroute im gültigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 dargestellt ist, ist das Änderungsgebiet an das kommunale Fuß- und Radwegenetz angebunden.

Gebiet B:

Durch die Rücknahme der geplanten Wohnbaufläche sind keine zusätzlichen verkehrlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Im Landschaftsplan der Stadt Münzenberg von 2003 ist Gebiet A als "Fläche für die Landbewirtschaftung mit Nutzungsempfehlung zur Förderung des Ressourcenschutzes" und im Osten als "Kleingarten" dargestellt. Gebiet B ist im Landschaftsplan von Norden nach Süden als "Acker", "Grünland" und als "Kleingarten" gekennzeichnet.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

A 7. Planerische Abwägung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Vergrößerung des ortsansässigen Betriebes zu schaffen wird dieses Änderungsverfahren durchgeführt.

Gebiet A:

Der im Westen des Stadtteils Trais ansässige Betrieb wurde bereits 2016/2017 westlich der Ortslage vergrößert. Hierfür und für die städtebauliche Neuordnung im Westen des Stadtteils wurde der Bebauungsplan "Wetterstraße" aufgestellt. Auch wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplan über die Bauflächen-Darstellung hinaus geht, konnte dieser als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen und auf ein Änderungsverfahren verzichtet werden. Der Bereich, welcher im RPS/RegFNP 2010 als "Fläche für die Landbewirtschaftung" dargestellt ist war bereits bebaut und westlich davon wurde 2016/2017 der Betrieb vergrößert. Daher wird dieser Bereich in eine "Gemischte Baufläche, Bestand" geändert (**Gebiet A, Fläche 1**).

Damit der Betrieb weiterhin wettbewerbsfähig bleiben kann und Arbeitsplätze gesichert werden können, ist nun eine darüber hinaus gehende Erweiterung notwendig. Hierfür muss der Bebauungsplan "Wetterstraße" geändert werden und der Geltungsbereich nach Süden hin

Offenlage

vergrößert werden. Die frühzeitige Beteiligung fand bereits Anfang 2021 statt. Der Bebauungsplan-Vorentwurf weicht von den Darstellungen des RPS/RegFNP 2010 nun um insg. ca. 1,9 ha, so dass dieser nicht als aus dem Planwerk als entwickelt angesehen werden kann und dieses Änderungsverfahren notwendig ist. Der südliche Bereich, welcher den Geltungsbereich des Bebauungsplans "1. Änderung Wetterstraße" umfasst, wird in eine "Gemischte Baufläche, geplant" geändert (**Gebiet A, Fläche 2**).

Eine Standortalternativenprüfung wurde nicht durchgeführt, da das Vorhaben der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung eines vor Ort bestehenden Gewerbebetriebes dienen soll. Das Unternehmen möchte so den vorhandenen Standort sichern und Arbeitsplätze sowohl erhalten als auch neu schaffen.

Gebiet B:

Gemäß der Flächenausgleichsrichtlinie für RegFNP-Änderungen wird die geplante Wohnbaufläche im Osten des Stadtteils Münzenberg, welche in absehbarer Zeit nicht entwickelt wird, zurückgenommen.

Flächenausgleich:

Gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich bei Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010, ergänzt gemäß Beschluss der Verbandskammer vom 11.12.2019, erfolgt ein Flächenausgleich in nahezu gleichem Umfang. Der Antrag auf RPS/RegFNP-Änderung der Stadt Münzenberg vom 10.12.2020 sieht die geplante Wohnbaufläche im Osten des Stadtteils Münzenberg als Flächenrücknahme vor. Dementsprechend wird Gebiet B zurückgenommen und künftig als "Fläche für die Landbewirtschaftung" dargestellt.

Offenlage

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Die Ortslage vom Stadtteil Trais soll nach Südwesten hin durch eine gemischte Baufläche vergrößert werden, um einem ortsansässigen Betrieb eine Erweiterung für Lager- und Büroflächen und die Errichtung eines Wohngebäudes zu ermöglichen. Dabei wird der vorhandene Gebäudebestand (Fläche 1) geändert zu "Gemischte Baufläche, Bestand". Das für eine weitere Vergrößerung des Betriebsgeländes benötigte Areal (Fläche 2) wird geändert zu "Gemischte Baufläche, geplant".

Gemäß der Flächenausgleichsrichtlinie für RegFNP-Änderungen wird die geplante Wohnbaufläche im Osten des Stadtteils Münzenberg (Gebiet B) zurückgenommen. Hier ist in absehbarer Zeit keine Entwicklung vorgesehen.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten wird die bisherige Planaussage im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

Gebiet A: "Vorranggebiet Landwirtschaft" (ca. 1,6 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,3 ha) in "Gemischte Baufläche, Bestand" (Gebiet A, Fläche 1 ca. 1,2 ha) und "Gemischte Baufläche, geplant" (Gebiet A, Fläche 2 ca. 0,8 ha)

Gebiet B: "Wohnbaufläche, geplant" in "Fläche für die Landbewirtschatung" (ca. 1,8 ha)

Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (§ 1 BBodSchG)

BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Offenlage

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BlmSchG)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetztes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

HAltlBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetztes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. (§ 1 HAltlBodSchG)

HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz

Zweck dieses Gesetztes ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (§ 1 HDSchG)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetztes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Offenlage

Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandskammer vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70).

B 2. Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Gebiet A

Fläche 1 weist neben einem Bestand an Wohnhäusern mit eingestreuten gehölzbestandenen Rasen- und Gartenflächen im nördlichen Bereich eine befestigte Fläche von ca. 800 m² Größe und südlich daran anschließend ein ca. 0,3 ha großes, von befestigten Parkplatzflächen umgebenes Betriebsgebäude auf.

Fläche 2 besteht aus ruderalen Wiesenflächen.

Gebiet B

Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. In westöstlicher Richtung verläuft ein grasbewachsener Feldweg, an den sich südlich ein schmaler Wiesenstreifen mit einigen Bäumen anschließt. Der südliche Teilbereich ist ebenfalls als Garten bzw. ruderale Grünfläche mit Gehölzbestand und einigen Schuppen genutzt.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:

Vogelschutzgebiet Wetterau

FFH-Gebiete "Salzwiesen von Münzenberg" und "Basaltmagerrasen am Rande der Wetterauer Trockeninsel"

Zone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim vom 24.10.1984

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

Boden und Fläche

- Gebiet A
- keine Altflächen im Gebiet bekannt
- Bodenarten: überwiegend Pseudogley-Parabraunerden aus lösslehmreichen Solifluktionsdecken über basaltischem Vulkanit, südlicher Teilbereich Regosole aus lösslehmarmen Solifluktionsdecken über basaltischem Vulkanit, in Fläche 1 anthropogen überformt
- Bewertung der Bodenfunktionen (BFD50): mittel bis gering (Feldkapazität gering bis mittel, Nitratrückhaltevermögen gering bis sehr gering, Fläche 2 hohes Ertragspotenzial)
- keine Erosionsgefährdung
- Hangrutschungsgefährdung gering bis sehr gering
- Baugrundeignung: belastbar
- Der südliche Teil des Plangebietes überlagert eine erloschene Bergbauberechtigung, in der geringfügiger Untersuchungsbergbau in Schächten umgegangen ist. Die ge-

4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße"
Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Offenlage

naue Lage dieser bergbaulichen Tätigkeiten geht aus den Unterlagen des zuständigen Bergamtes jedoch nicht hervor.

- Gebiet A, Fläche 1
- teilweise versiegelte Flächen (Gebäudebestand, befestigter Lagerplatz), Versiegelungsgrad >25%
- Gebiet A, Fläche 2
- weitgehend unversiegelte ruderale Wiesenflächen
- Ackerzahlen zwischen 40 und 65
- Gebiet B
- weitestgehend unversiegelte Flächen (Acker- und Gartennutzung), Versiegelungsgrad < 10%
- Altflächen im Gebiet nicht bekannt
- Bodenarten: Braunerden aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken über Ton, Tonstein, Schiefer im südlichen, Kolluvisole aus solifluidalen Abschwemmmassen im nördlichen Bereich
- Bewertung der Bodenfunktionen (BFD50): mittel (hohes Ertragspotenzial, Feldkapazität mittel, Nitratrückhaltevermögen mittel)
- seltene Böden im südlichen Bereich: Pararendzina aus tertiärem Kalkstein, Mergel
- im nördlichen Teil keine, im südlichen geringe Erosionsgefährdung
- Hangrutschungsgefährdung gering bis sehr gering
- Ackerzahlen 55-60

Wasser

- Gebiete A und B
- Lage in der Zone D des HQSG Bad Nauheim vom 24.10.1984
- Gebiet A, Flächen 1 und 2
- hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (Kluftleiter)
- hohe bis sehr hohe Grundwasserneubildung über Grundwasserleitern
- Gebiet B
- mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- sehr hohe Grundwasserneubildung über Grundwasserleitern

Luft und Klima

- Gebiet A, Flächen 1 und 2
- Gebiet mit hoher Relevanz für den Kaltlufthaushalt (Luftleitbahn mit sehr gutem, reliefunterstützen Kalt-und Frischluftabfluss, Klimawirksame Fläche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung)
- Gebiet B
- Klimawirksame Fläche mit hoher Bedeutung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Gebiet A
- Vorkommen von Hecken- und Gebüschbrütern (Amsel, Blau- und Kohlmeise, Grünfink, Hausrotschwanz in den Gartengrundstücken nachgewiesen)
- mögliches Vorkommen von Offenland-Vogelarten (Nahrungshabitat)
- mögliches Vorkommen von Zauneidechsen
- mögliches Jagdhabitat von Fledermäusen
- potenzielles Habitat für Kleinsäuger
- Gebiet B
- mögliches Vorkommen von Offenland-Vogelarten
- potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse
- potenzielles Habitat für Kleinsäuger

Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Offenlage

Landschaft

- Gebiete A und B
- Landschaftsraum Nördliche Wetterau
- Bedeutsame Landschaften Nördliche Wetterau um Münzenberg (01/1)
- Fernradweg R6 führt südlich an Gebiet B und westlich an Gebiet A vorbei

Mensch und seine Gesundheit

- Gebiet A
- Belastung durch Straßenverkehrslärm von LNight (22-6 Uhr): >55-60 dB(A), LDEN (0-24 Uhr): >60-65 dB(A)
- Gebiet B
- Belastung durch Straßenverkehrslärm von LNight (22-6 Uhr): >55-60 dB(A), LDEN (0-24 Uhr): >60-65 dB(A), LDEN (0-24 Uhr): >55-60 dB(A)

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Gebiet A
- mehrere Bodendenkmäler (Trais-Münzenberg 3, 12 und 26 Vorgeschichtliche Siedlung/Siedlungsspuren Neolithikum, Paläolithikum; Siedlung/Gräber verschiedener Zeitstellungen; Siedlungsfunde Linearbandkeramik; Mittelalterliche/neuzeitliche Siedlung; Kultplatz, Menhir "Kräppelstein")
- Das Plangebiet wird von auf Kohlensäure verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt. Es besteht die Möglichkeit einer CO2-Ausgasung, sollte die Überdeckung dieser Lagerstätte beseitigt werden. Der Bergaufsicht liegen keine Unterlagen über deren Tiefe und Ausbreitung vor.

_

- Gebiet B
- mehrere Bodendenkmäler (Münzenberg 25, 3, 97 und 116 Vorgeschichtliche Siedlung/Siedlungsspuren: Altpaläolithikum Mesolithikum, Neolithikum; Latènezeit; Villa Rustica, (Römische Kaiserzeit)
- Gebiete A und B
- Baudenkmal Münzenburg mit Gesamtanlage Münzenberg

B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen der bisherigen Planung

Gebiet A

Durch die bisherige Planung sind für Fläche 2 keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung. In Fläche 1 wurde die Planung im Rahmen des genehmigten Bebauungsplanes Wetterstraße bereits weitgehend umgesetzt, diese Fläche wird überwiegend als gemischte Baufläche genutzt.

Gebiet B

Durch die bisherige Planung sind durch Versiegelung und Überbauung und Grünflächengestaltung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Wohnbauflächen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Verdichtung, Vegetationsänderung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung
- geringfügige Veränderungen des Kleinklimas
- Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.

Offenlage

- Verlust von für die Naherholung genutzten Freiflächen

Auswirkungen der Planänderung

Gebiet A, Fläche 1

Durch die Planänderung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht überwiegend der derzeitigen Nutzung, wobei in Teilbereichen eine weitere bauliche Verdichtung möglich ist.

Gebiet A, Fläche 2

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für gemischte Bauflächen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Verdichtung, Vegetationsänderung.
- Verlust von bisher unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung und Überbauung.
- Da ein Flächenausgleich erbracht wurde, finden in der Stadt Münzenberg keine über das bisher vorgesehene Maß hinausgehenden Flächenversiegelungen statt.
- Detailliertere Aussagen zu den Auswirkungen sowie zum möglichen Ausgleich können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, BNatSchG, HAlt-IBodSchG und BauGB dar.
- Reduzierung der Grundwasserneubildung Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG, WHG und BauGB dar.
- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
- mögliche Erhöhung der Luftschadstoffbelastung durch höheres Verkehrsaufkommen Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BlmSchG und BauGB dar.
- Verlust bzw. Veränderung und Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.
- Sollten auf der nachfolgenden Planungsebene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, ist derzeit davon auszugehen, dass diese in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen realisiert werden können.
- Vertiefte Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen erfolgen im weiteren Verfahren, wenn ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens vorliegt.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- weithin sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes
- Durch geeignete Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen kann die Veränderung des Landschaftsbildes minimiert werden.
- Das Rad- und Fußwegenetz bleibt für die Naherholung erhalten. Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, und BauGB dar.
- Belastung der Bewohner / Nutzer durch Straßenverkehrslärm Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BlmSchG und BauGB dar.
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Bodendenkmälern
- mögliche Beeinträchtigung des Kohlensäurevorkommens

Offenlage

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BbergG, BBodSchG, HAlt-IBodSchG, HDSchG und BauGB dar.

Gebiet B

Durch die Planänderung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Planfläche.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar. Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsst

ufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschafts-pläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Da noch keine detaillierte Planung vorliegt, können konkrete Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erst im weiteren Verfahren ergänzt werden.

FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis

Offenlage

auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius, somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen Festsetzungen getroffen werden, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe- oder Bauteile oder entsprechender Bauverfahren
- Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung". Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung. (s. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen)
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen
- Berücksichtigung der Witterung vor dem Befahren empfindlicher Böden
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden vorsehen
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist
- Retention von Niederschlagswassers durch Dachbegrünung und Grünflächen
- Die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Heilquellenschutzgebietes sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs
- Begrünung der Grundstücksfreiflächen und Straßen
- Fassaden- und Dachbegrünungen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison von Vögeln

Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Offenlage

- extensive Grünlandnutzung in den nicht überbauten Flächen
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- Gestaltungsvorgaben zur Einbindung in die Umgebungsnutzung
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, ist im Bebauungsplan auf das Erfordernis hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind. Gegebenenfalls ist ein archäologisches Gutachten für die bisher nicht untersuchten Bereiche vor Bebauung durchzuführen (Gebiet A Fläche 2).
- Auf die Sicherung und den Erhalt des Denkmals "Kräppelstein" ist zu achten.
- Um eventuelle Ausgasungen von CO2 frühzeitig zu erkennen, sollten insbesondere bei Arbeiten unterhalb des Geländeniveaus entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. CO2-Freimessungen) getroffen werden.
- Bei Erdarbeiten sollte auf Anzeichen alten Bergbaus geachtet und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde getroffen werden.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gebiet A: Eine Umweltprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten wurde nicht durchgeführt, da das Vorhaben der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung eines vor Ort bestehenden Gewerbebetriebes dienen soll. Das Unternehmen möchte so den vorhandenen Standort sichern und Arbeitsplätze sowohl erhalten als auch neu schaffen. Unter diesen Voraussetzungen wurden keine Alternativflächen in Betracht gezogen.

Gebiet B: Das Gebiet dient dem Flächenausgleich.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen

Offenlage

Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte "Erheblichkeitsschwellen" definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem "Datenblatt zur Umweltprüfung" dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbalargumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder - Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Ortslage vom Stadtteil Trais soll nach Südwesten hin durch eine gemischte Baufläche vergrößert werden, um einem ortsansässigen Betrieb eine Erweiterung für Lager- und Büroflächen und die Errichtung eines Wohngebäudes zu ermöglichen. Dabei wird der vorhandene Gebäudebestand (Fläche 1) geändert zu "Gemischte Baufläche, Bestand". Das für eine weitere Vergrößerung des Betriebsgeländes benötigte Areal (Fläche 2) wird geändert zu "Gemischte Baufläche, geplant".

Offenlage

Gemäß der Flächenausgleichsrichtlinie für RegFNP-Änderungen wird die geplante Wohnbaufläche im Osten des Stadtteils Münzenberg (Gebiet B) zurückgenommen.

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind sehr erhebliche Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung), Mensch und seine Gesundheit (Lärmbelastung), Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) und Kultur- und sonstige Sachgüter (Verlust von Bodendenkmälern) zu erwarten.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

• Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1 bis 5 verwendet

4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße"
Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Gebiel B. Murize

Offenlage

verwendete Quellen

- [1] Datenblätter der Strategischen Umweltprüfung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
 abgerufen am 11.02.2021
- [2] Luftbild (2019)
- [3] Archäologische Voruntersuchung "Wetterstraße" Sascha Piffko, Archäologische Untersuchungen (SPAU) Abschlussbericht 2019
- [4] Bauleitplanung der Stadt Münzenberg
 Bebauungsplan Wetterstraße im Stadtteil Trais, 1. Änderung
 Städtebau-LICH GmbH, Rabenau
 in Zusammenarbeit mit
 Planungsbüro Bischoff & Heß, Linden
 Stand: November 2020
- [5] Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Bebauungsplan Wetterstraße Januar 2021

Gebiet A: "Wetterstraße"
Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Offenlage

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet					
Nr.:	5519-401	Wetterau			



1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Gemischte Baufläche, Bestand; Gemischte Baufläche, geplant		Teilgebiet A (1+2)
Kommune(n):	Münzenberg	Fläche [ha]:	1,9

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

- 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
 5-1 Akustische Reize (Schall)
 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
 5-3 Licht
 5-4 Erschütterungen / Vibrationen
- 3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung: -

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Kurzcharakteristik: Aus 17 Teilflächen bestehendes, in der Wetterau gelegenes Gebiet, das in erster Linie die größeren Fließgewässer und Auenzüge von Wetter, Horloff, Nidda und Nidder sowie die weitläufige Agrarlandschaft westlich der Horloffaue beinhaltet und im Wesentlichen durch die Ortschaften Lich-Nidda-Büdingen-Bad Vilbel-Butzbach-Lich begrenzt wird (Planungsgruppe für Natur und Landschaft, 2011). Das Vogelschutzgebiet "Wetterau" ist in erster Linie für Vogelarten des Offenlandes ausgewiesen, die als hoch störungsempfindlich gelten. Es ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel (Großer Brachvogel, Kiebitz Bekassine) und das einzige hessische Brutgebiet für die Sumpfohreule, Uferschnepfe Spießente und Rothalstaucher sowie ein bedeutendes, sehr arten- und individuenreiches Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvöge (u.a. Kranich, Rohrdommel, Silberreiher) (Tamm 2004). Brutvogelarten nach Anhang I VSRL Wachtelkönig (Crex crex) • Erhaltungsziele: • Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung; • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen Zwergdommel (Ixobrychus minutus) • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden; • Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten;	Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung			
größeren Fließgewässer und Auenzüge von Wetter, Horloff, Nidda und Nidder sowie die weitläufige Agrarlandschaft westlich der Horloffaue beinhaltet und im Wesentlichen durch die Ortschaften Lich-Nidda-Büdingen-Bad Vilbel-Butzbach-Lich begrenzt wird (Planungsgruppe für Natur und Landschaft, 2011). Das Vogelschutzgebiet "Wetterau" ist in erster Linie für Vogelarten des Offenlandes ausgewiesen, die als hoch störungsempfindlich gelten. Es ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel (Großer Brachvogel, Kiebitz Bekassine) und das einzige hessische Brutgebiet für die Sumpfohreule, Uferschnepfe Spießente und Rothalstaucher sowie ein bedeutendes, sehr arten- und individuenreiches Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvöge (u.a. Kranich, Rohrdommel, Silberreiher) (Tamm 2004). Brutvogelarten nach Anhang I VSRL Wachtelkönig (Crex crex) • Erhaltungsziele: • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten; • Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung; • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen Zwergdommel (Ixobrychus minutus) • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden; • Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten;	Fläche [ha]:	10.690	Anzahl der Teilflächen:	17	
nach Anhang I VSRL Wachtelkönig (Crex crex) • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten; • Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung; • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen Zwergdommel (Ixobrychus minutus) • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden; • Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten;		Aus 17 Teilflächen bestehendes, in der Wetterau gelegenes Gebiet, das in erster Linie die größeren Fließgewässer und Auenzüge von Wetter, Horloff, Nidda und Nidder sowie die weitläufige Agrarlandschaft westlich der Horloffaue beinhaltet und im Wesentlichen durch die Ortschaften Lich-Nidda-Büdingen-Bad Vilbel-Butzbach-Lich begrenzt wird (Planungsgruppe für Natur und Landschaft, 2011). Das Vogelschutzgebiet "Wetterau" ist in erster Linie für Vogelarten des Offenlandes ausgewiesen, die als hoch störungsempfindlich gelten. Es ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel (Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine) und das einzige hessische Brutgebiet für die Sumpfohreule, Uferschnepfe, Spießente und Rothalstaucher sowie ein bedeutendes, sehr arten- und individuenreiches Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel			
Wachtelkönig (Crex crex) • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten; • Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung; • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen Zwergdommel (Ixobrychus minutus) • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden; • Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten;		und deren Erhaltungsziele:			
minutus) Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden; • Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten;	Wachtelkönig (Crex crex)	 Erhaltung von Grünland mit einem fi Beibehaltung einer den Habitatansp Bewirtschaftung; Erhaltung zumindest störungsarmer 	ür die Art günstigen Nährstoffhaus rüchen der Art gerecht werdende Bruthabitate, insbesondere in	shalt und	
Condition of the state of the s		Verlandungszonen, Röhrichten und • Erhaltung von ausgedehnten Schilfr	Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden;		

09.02.2021 S. 1/12

Offenlage

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





	3313-401	Wetterau	FrankfurtRheinMain
Neur	ntöter (Laniu	us collurio)	 Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen; Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung; Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen; Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern
Eisvo	ogel (Alcedo	o atthis)	 Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen
Weiß	Sstorch (Cic	onia ciconia)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland Erhaltung der Brutplätze
Rohr	weihe (Circ	us aeruginosus)	 Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wies	enweihe (C	ircus pygargus)	 Erhaltung von Bruthabitaten in weiträumigen, offenen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen Erhalt und Sicherung des Bruterfolgs der jährlich wechselnden Brutplätze auf den Ackerflächen
Grau	specht (Pic	us canus)	 Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
Klein parva		uhn (Porzana	 Erhaltung von großen Schilfröhrichten mit ausgeprägter Knickschicht und tiefer im Wasser stehenden Verlandungsgesellschaften
Tüpf	elsumpfhuh ana)	n (Porzana	 Erhaltung schilfreicher Flachgewässer Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

09.02.2021 S. 2/12

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





NI	3319-401	Wetterau		Frankfurtkrieiniviairi
Zwe pulsi	rgsumpfhuh illa)	n (Porzana	Erhaltung von hohen Wasserstände	en in Feuchtgebieten
Blau	kehlchen (L	uscinia svecica)	Erhaltung einer weitgehend natürlich hochstauden- und röhrichtreichen Ferhaltung zumindest störungsarme	
Schv	warzmilan (N	Milvus migrans)	Erhaltung von naturnahen und stru	kturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem
Rotmilan (Milvus milvus)		 Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbemit Altholz und Totholz Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbewundern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit stör Umfeldes Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung ein Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnah Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Acke 		inem geeigneten Horstumfeld insbesondere an während der Fortpflanzungszeit störungsarmen eld der Brutplätze behaltung oder Wiedereinführung eine den werdenden Bewirtschaftung n Agrarlandschaft mit ihren naturnahen
_	und Rastvo Anhang I V		und deren Erhaltungsziele:	
Sing	schwan (Cy	gnus cygnus)	9	•
Silbe	erreiher (Egr	retta alba)		en Gewässern und Feuchtgebieten er Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, blung genutzten Bereichen
	in (Falco co		Erhaltung von Rastgebieten in weit This lives have Constitute and the second transfer of the second tran	
mafi	iich (Grus gi	ua)	 Erhaltung hoher Grundwasserständ Erhaltung von Grünlandhabitaten n Nährstoffhaushalt Erhaltung zumindest störungsarme landwirtschaftlich, jagdlich sowie fü zur Zeit des Vogelzuges 	nit einem für die Art günstigen
Seeadler (Haliaeetus albicilla) •		eetus albicilla)	Erhaltung zumindest störungsarme	er Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, e der Erholung genutzten Bereichen
Erhaltung hoher GrundErhaltung zumindest st		Erhaltung hoher GrundwasserständErhaltung zumindest störungsarme	ukturierter Feuchtgebiete de in den Rast- und Nahrungshabitaten er Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in ir Zwecke der Erholung genutzten Bereichen	
Rohrdommel (Botaurus stellaris)			 Erhaltung von Stillgewässern und F Verlandungszonen, Röhrichten und Erhaltung von natürlichen Fischlaid 	d Rieden

09.02.2021 S. 3/12

Offenlage

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Morneliregenpfeifer (Charadrius morinellus) Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereiche während der Rastperiode Trauerseeschwalbe (Childonias ingre) Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Schwarzstorch (Ciconia nigra) Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmer Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastgeröden Kampfläufer (Philomachus Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastgeröden Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhaltung störungsfreier Rastgebiete Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften der Rastperiode Finaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften der Rastperiode Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften der Rastperiode Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften der Rastgewäss					Translation control of the control o
Schwarzstorch (Ciconia nigra) Schwarzstorch (Ciconia nigra) Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften Fischadler (Pandion haliaetus) Fischadler (Pandion haliaetus) Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden Kampfläufer (Philomachus Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastgebieten Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgebieten Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstige Nährstoffhaushalt Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung von zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode Flußseeschwalbe (Sterna Erhaltung von zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode Flußseeschwalbe (Sterna Erhaltung von zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässem, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässem, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässem, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässer ur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffein			ifer (Charadrius	 Erhaltung zumindest störun landwirtschaftlich, jagdlich s 	ngsarmer Rasthabitate, insbesondere in
Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Kornweihe (Circus cyaneus) Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften Fischadler (Pandion haliaetus) Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden Kampfläufer (Philomachus pugnax) Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastgebieten Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgebieten Erhaltung störungsfreier Restgebieten Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstige Nährstoffhaushalt Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstige Nährstoffhaushalt Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstige Nährstoffhaushalt Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstige Nährstoffhaushalt Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstige Nährstoffhaushalt Erhaltung von grunindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode Erhaltung von zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode Erhaltung einer weitigehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung einer weitigehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern mit vegetationsarmen Flachufern Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Zwergsäger (Mergus albellus) Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässer zur Zeit des Vogetzuges und im Winter Erhaltung von Stillgewässer von Kähr- und Schadstoffeinträgen Nächtreiner (Nycticorax pich erhaltungsziele: nach Art. 4 (albe (Chlidonias		
Fischadler (Pandion haliaetus) Perhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhaltung schlüger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstige Apricaria) Finaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung von zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode Prindlung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqua Bruchwasserläufer (Tringa glareola) Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässe zur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Nachtreiher (Nycticorax nycticorax) Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Erhaltung von Zumindest störungsarmer Rastperi	Sch	warzstorch (Ciconia nigra)	Nährstoffhaushalt	
Rastgewässer in den Rastperioden Kampfläufer (Philomachus pugnax) Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhaltung störungsfreier Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung störungsfreier Rastgebiete Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstige Nährstoffhaushalt Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete Ohrentaucher (Podiceps auritus) Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode Flußseeschwalbe (Sterna ihrundo) Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqua erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern mit vegetationsarmen Flachufern Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern Erhaltung von zumindest störungsarmer Rasthabitate Zwergsäger (Mergus albellus) Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässe zur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Nachtreiher (Nycticorax nycticorax) Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Brutvogelarten anch Art. 4 (2) VSRL Wachtel (Coturnix coturnix) Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen,	Korr	nweihe (Circ	us cyaneus)		
Pugnax) Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung störungsfreier Rastgebiete Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) Firuflatung von großrämmigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstige Nährstoffhaushalt Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete Ohrentaucher (Podiceps auritus) Flußseeschwalbe (Sterna ihrundo) Flußseeschwalbe (Sterna ihrundo) Frafaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqua Bruchwasserläufer (Tringa glareola) Erhaltung asser Wiesen und Feuchtgebiete Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern Erhaltung von zumindest störungsarmer Rasthabitate Zwergsäger (Mergus albellus) Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässe zur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Nachtreiher (Nycticorax nycticorax) Fraltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate	Fisc	hadler (Pan	dion haliaetus)	•	
Nährstoffhaushalt Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete Ohrentaucher (Podiceps auritus) Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode Flußseeschwalbe (Sterna hirundo) Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqua Bruchwasserläufer (Tringa glareola) Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Zwergsäger (Mergus albellus) Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Nachtreiher (Nycticorax Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL Wachtel (Coturnix coturnix) Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen,			ilomachus	 Erhaltung nasser Wiesen u Erhaltung wichtiger Kleinstr Schlammflächen 	und Feuchtgebiete rukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener
Flußseeschwalbe (Sterna hirundo) Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqua Bruchwasserläufer (Tringa glareola) Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Zwergsäger (Mergus albellus) Erhaltung zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässe zur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Nachtreiher (Nycticorax nycticorax) Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL Wachtel (Coturnix coturnix) Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen,		5.0	r (Pluvialis	Nährstoffhaushalt • Erhaltung von Rastgebieter	n in weiträumigen Agrarlandschaften
hirundo) Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqua Bruchwasserläufer (Tringa glareola) Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Zwergsäger (Mergus albellus) Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Nachtreiher (Nycticorax nycticorax) Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Brutvogelarten und deren Erhaltungsziele: nach Art. 4 (2) VSRL Wachtel (Coturnix coturnix) Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen,	Ohre	entaucher (F	Podiceps auritus)	Erhaltung zumindest störung	ngsarmer Rastgewässer während der Rastperiode
Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Zwergsäger (Mergus albellus) Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Nachtreiher (Nycticorax nycticorax) Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL Wachtel (Coturnix coturnix) Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen,			e (Sterna	 Erhaltung einer weitgehend Neubildung von Altwässern 	d natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der n, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
zur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Nachtreiher (Nycticorax nycticorax) Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Brutvogelarten und deren Erhaltungsziele: nach Art. 4 (2) VSRL Wachtel (Coturnix coturnix) Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen,			fer (Tringa	 Erhalt wichtiger Kleinstruktu Schlammflächen Erhaltung einer weitgehend Neubildung von Altwässerm Erhaltung von Stillgewässe 	uren wie Nassstellen, Flutmulden und offener d natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der n, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken ern mit vegetationsarmen Flachufern
nycticorax) Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL Wachtel (Coturnix coturnix) Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate und deren Erhaltungsziele: Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen,	Zwe	rgsäger (Me	ergus albellus)	zur Zeit des Vogelzuges un	nd im Winter
Brutvogelarten und deren Erhaltungsziele: nach Art. 4 (2) VSRL Wachtel (Coturnix coturnix) • Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen,			cticorax	Neubildung von Altwässern	n, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			/SRL	-	
Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate				Streuobstwiesen, Rainen, A	Ackersäumen, Brachen und Graswegen

09.02.2021 S. 4/12

Offenlage

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Grauammer (Em calandra)	beriza	 Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)
Baumfalke (Falco	o subbuteo)	 Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Bekassine (Gallir	nago gallinago)	 Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut- und Rasthabitaten Erhaltung des Offenlandcharakters
Uferschnepfe (Limosa limosa)		 Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Rohrschwirl (Loc luscinioides)	ustella	Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
Drosselrohrsänge (Acrocephalus ar		 Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes
Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)		 Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Spießente (Anas	acuta)	 Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Löffelente (Anas	clypeata)	 Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Krickente (Anas crecca)		 Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

09.02.2021 S. 5/12

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





NI	3319-401	Wetterau	rialikturkheilivialit
Knäk	ente (Anas	querquedula)	 Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schn	atterente (A	Anas strepera)	 Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Grau	gans (Anse	r anser)	 Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wies	enpieper (A	anthus pratensis)	 Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete
Grau	reiher (Arde	ea cinerea)	 Erhaltung der Brutkolonien Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Tafel	ente (Aythy	a ferina)	 Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Reihe	erente (Ayth	nya fuligula)	 Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Flußi dubiu	-	r (Charadrius	 Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugebieten im Rahmen einer naturnahen Dynamik Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase
Haub	entaucher (atus)	(Podiceps	 Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)			 Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben

S. 6/12 09.02.2021

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Nr.:	5519-401	wetterau	FrankturtkneinMain
Kiebi	itz (Vanellus	s vanellus)	 Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen Erhaltung des Offenlandcharakters Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habiatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
Rothalstaucher (Podiceps griseigena)		(Podiceps	 Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)		achybaptus	 Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wasserralle (Rallus aquaticus)		llus aquaticus)	 Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand
Erhaltung zumindest stör		emiz pendulinus)	 Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der
Ufers	schwalbe (F	Riparia riparia)	 Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

09.02.2021 S. 7/12

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Nr.:	5519-401	Wetterau	FrankfurtRheinMain
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)		(Saxicola	Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)
	schwirl (Loo nioides)	custella	 Erhaltung von Schilfröhrichten Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Pufferzonen
Großer Brachvogel (Numenius arquata)		gel (Numenius	 Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
_	und Rastvo Art. 4 (2) V	•	und deren Erhaltungsziele:
		o subbuteo)	 Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
Bekassine (Gallinago gallinago)		inago gallinago)	 Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten Erhaltung des Offenlandcharakters
Raubwürger (Lanius excubitor)		nius excubitor)	 Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
Uferschnepfe (Limosa limosa)		imosa limosa)	 Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Flußuferläufer (Actitis hypoleucos)		Actitis	 Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
Spießente (Anas acuta)		s acuta)	 Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

09.02.2021 S. 8/12

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





NI	5519-401	Wetterau	rialiktultkrieliivialii
Löffelente (Anas clypeata)		s clypeata)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Krickente (Anas crecca)		crecca)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Pfeifente (Anas penelope)		penelope)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		querquedula)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Sch	natterente (A	Anas strepera)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Blässgans (Anser albifrons)		er albifrons)	Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
Graugans (Anser anser)		er anser)	 Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Saatgans (Anser fabalis) • •		r fabalis)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereichen
Wiesenpieper (Anthus pratensis) •		Anthus pratensis)	
Tafelente (Aythya ferina) • Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsh		 Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	

09.02.2021 S. 9/12

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





NI	5519-401	Wetterau	riankiu triieinivairi	
Reiherente (Aythya fuligula)		nya fuligula)	 Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Alpenstrandläufer (Calidris alpina)		er (Calidris	 Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer 	
Sichelstrandläufer (Calidris ferruginea)		er (Calidris	 Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
Temminckstrandläufer (Calidris temminckii)		dläufer (Calidris	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen	
Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula)		er (Charadrius	 Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate 	
Hohl	taube (Colu	mba oenas)	 Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen 	
Kormoran (Phalacrocorax carbo) Haubentaucher (Podiceps cristatus)			 Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	
	kler Wasser rropus)	läufer (Tringa	 Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten 	

09.02.2021 S. 10/12

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Grünschenkel (Tringa nebularia)	 Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Waldwasserläufer (Tringa ochropus)	 Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
Rotschenkel (Tringa totanus)	 Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Kiebitz (Vanellus vanellus)	 Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habiatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen Erhaltung des Offenlandcharakters Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)	 Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	 Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zwergschnepfe (Lymnocryptes minimus) • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten	
Gänsesäger (Mergus merganser)	 Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

09.02.2021 S. 11/12 Gebiet A: "Wetterstraße"
Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Offenlage

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Kolbenente (Netta rufina)

• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen
Unterwasser- und Ufervegetation
• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und
Schadstoffeinträgen
• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der
Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und
jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Großer Brachvogel (Numenius
arquata)

• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den
Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
• Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in
landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	ca. 700 m

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im Vogelschutzgebiet werden durch die Planung in Form von Lager- und Büroflächen nicht erfolgen, da diese in 700 m Entfernung liegt. Zwischen dem Schutzgebiet im (Nord-)Westen und der Planfläche (Teilgebiet A 1+2) liegt die A 45 sowie die Kettermühlenstraße, Baumreihen, Ackerflächen, Gehölze, Hecken und Gebüsche, Siedlungsflächen (Münzenberg) sowie die Wetter.

Zusätzlich werden in südwestliche Richtung mögliche Wirkfaktoren die von der Planung ausgehen durch die Anlage von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern abgeschirmt. Bau-, anlage-, betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen (Mortalität), akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser (Bewegung), Licht sowie Erschütterungen (inkl. Vibration) sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet sowie der Vorbelastung durch die A 45 und die Pufferung durch die Landschaft bzw. Siedlungsflächen nicht geeignet Störungen im Vogelschutzgebiet hervorzurufen oder relevante Meideabstände zu unterschreiten.

Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogekschutzgebietes insgesamt ausgeschlossen werden.

	4			
6.	Ergebnis	FFH-VP erforderlich	FFH-VP <u>nicht</u> erforderlich	X

7. Literatur

Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2011): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet "Wetterau" (5519-401), Hungen

Tamm, J. – Regierungspräsidium Kassel, Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV), 2004: Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU, Frankfurt am Main

09.02.2021 S. 12/12

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)				
Nr.: 5518-301 Salzwiesen von Münzenberg				



1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Gemischte Baufläche, Bestand; Gemischte Baufläche, geplant	Nr.:	Teilgebiet A (1+2)
Kommune(n):	Münzenberg	Fläche [ha]:	1,9

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
5-3 Licht
5-4 Erschütterungen / Vibrationen
6-1 Stickstoff- u. Phosphateintrag / Nährstoffeintrag
6-5 Salz
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

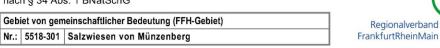
Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	62,4	Anzahl der Teilflächen: 1	
Kurzcharakteristik:	Das FFH-Gebiet ist charakterisiert als Lebensraumkomplex aus binnenländischen Salzwiesen im Verbund mit Feuchtwiesen des Calthion, z.T. auch Magerrasen. Das Gebiet ist zudem Rast- und Brutplatz für zahlreiche Vogelarten. Die Schutzwürdigkeit wird mit dem Auftreten äußerst vielgestaltiger Salzbiotope mit zahlreichen sehr seltenen Pflanzenarten begründet. Der natürliche binnenländische Salzstandort ist zudem von herausragender geowissenschaftlicher Bedeutung (PLÖN & Fachbüro Faunistik und Ökologie 2005).		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
*1340 Salzwiesen im Binnenland	 Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begüns tigenden Bewirtschaftung 		
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	 Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen 		
Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung			

11.02.2021 S. 1/2 Gebiet A: "Wetterstraße"
Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Offenlage

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





*6230 Artenreiche montane	Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen
Borstgrasrasen (und submontan	Nährstoffhaushaltes
auf	Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
dem europäischen Festland) auf	Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden
Silikatböden	Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen
	orientiert
*91E0 Auenwälder mit Alnus	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem
glutinosa und Fraxinus excelsior	und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen
(Alno-Padion, Alnion incanae,	Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen
Salicion albae)	Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
Arten nach Anhang II FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:
keine	

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	ca. 800 m
-----------------------	------------	--------------------	-----------

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet werden durch die Planung in Form von Lager- und Büroflächen nicht erfolgen, da diese in 800 m Entfernung liegt. Zwischen dem Schutzgebiet im Westen und der Planfläche (Teilgebiet A 1+2) liegt die A 45 sowie Wiesen, die Wetter, Baumreihen und Gehölze. Zusätzlich werden in südwestliche Richtung mögliche Wirkfaktoren die von der Planung ausgehen durch die Anlage von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern abgeschirmt. Bau-, anlage-, betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen (Mortalität), akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser (Bewegung), Licht, Erschütterungen (inkl. Vibration), stoffliche Einträge (Stickstoff, Phosphat, Stäube, Schwebstoffe, Sedimente) und Salz sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet sowie der Vorbelastung durch die A 45 nicht geeignet, die Lebensraumtypen im Schutzgebiet zu gefährden. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes insgesamt ausgeschlossen werden.

6.	Ergebnis	FFH-VP erforderlich	FFH-VP <u>nicht</u> erforderlich	Х

7. Literatur

PLÖN & Fachbüro Faunistik und Ökologie (2005): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes "Salzwiesen von Münzenberg" (5518-301), Pohlheim (Version 12.01.2006)

11.02.2021 S. 2/2

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Nr.: 5520-304 Basaltmagerrasen am Rande der Wetterauer Trockeninsel



1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Gemischte Baufläche, Bestand; Gemischte Baufläche, geplant	Nr.:	Teilgebiet A (1+2)
Kommune(n):	Münzenberg	Fläche [ha]:	1,9

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
5-3 Licht
5-4 Erschütterungen / Vibrationen
6-1 Stickstoff- u. Phosphateintrag / Nährstoffeintrag
6-5 Salz
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:

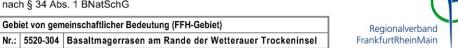
4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	274	Anzahl der Teilflächen:	18
Kurzcharakteristik:	Das FFH-Gebiet "Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel" setzt sich aus 18 Teilflächen zusammen, welche durch Offenland geprägte exponierte Hänge und Kuppen darstellen. Unter dem Einfluss des Wetterauer Trockenklimas und dem Weidevieh des Menschen sind hier Lebensräume für viele seltene Pflanzenarten und eine reiche Insektenfauna entstanden (PlanWerk 2007).		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
6210 Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung		
*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut		
6510 Magere Flachland- Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährs Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtsc		
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	 Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypis Temperatur- und Nährstoffhaushaltes Erhaltung der Störungsarmut 	chen Licht-, Wasser-,	

11.02.2021 S. 1/2

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo- Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	 Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik Erhaltung der Nährstoffarmut und einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung
Arten nach Anhang II FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:
Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen
Maculinea teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica scabrinodis Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	ca. 500 m

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet (Teilgebiet 1 "Götzenstein") werden durch die Planung in Form von Lagerund Büroflächen nicht erfolgen, da diese in 500 m Entfernung liegt. Im Teilgebiet 1 "Götzenstein" werden laut PlanWerk 2006 (Karte 1a) Vorkommen der Lebensraumtypen 6212 "Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)", *6230 "Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden" und 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)" nachgewiesen. Vorkommen der Anhang IV-Arten (Maculinea) gibt es dort 2006 nicht.

Zwischen dem Schutzgebiet im Südosten und der Planfläche (Teilgebiet A 1+2) liegt die A 45 sowie Äcker, Streuobst, Wald und ein Gebäude. Bau-, anlage-, betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen (Mortalität), akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser (Bewegung), Licht, Erschütterungen (inkl. Vibration), stoffliche Einträge (Stickstoff, Phosphat, Stäube, Schwebstoffe, Sedimente) und Salz sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet, die Pufferung durch die Landschaft (Streuobst, Wald), das bestehende Gebäude sowie der Vorbelastung durch die A 45 nicht geeignet, die Lebensraumtypen im Schutzgebiet zu gefährden. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes insgesamt ausgeschlossen werden.

FFH-VP erforderlich FFH-VP nicht erforderlich 6. Ergebnis

Literatur

PlanWerk (2007): FFH-Gebiet Nr. 5520-304 "Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel", Grunddatenerhebung für Monitoring und Management, Nidda

PlanWerk (2006): Grunddatenerhebung FFH-Gebiet 5520-304 "Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel", Teilgebiet 1 "Götzenhain" und 2 "Traiser Steinberg", Karte 1a: FFH-Lebensraumtypen in Wertstufen, inkl. Lage der Dauerbeobachtungsflächen und Verbreitung der Anhangs-Arten, Nidda

11.02.2021 S. 2/2



für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße" Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik

MUENZ 004 B-02728

Niederlassung Südwest PTI 34

Gruppe: TöB

Dokument vom: 14.06.2021 Dokument-Nr.: S-06932

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Vom eingereichten Bebauungsplan sind wir betroffen.

Im Plangebiet A (1/2) befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. (s. Anlage Lageplan) Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Baumaßnahme berührt und müssen bei Bedarf gesichert, verändert oder verlegt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Für die Abstimmung, der eventuell anstehenden Baumaßnahmen, senden sie uns bitte über unseren zentralen Posteingang (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) rechtzeitig die entsprechenden Informationen (Lageplan, geplanter Baubeginn, Fertigstellung, Einzugstermin, Ansprechpartner) zu. Gegen die Änderung des Regionalplans gibt es keine Einwände.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, bei der Bauausführung bzw. bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.



für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße" Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: ovag Netz GmbH MUENZ 004 B-02729

Gruppe: TöB

Dokument vom: 17.06.2021 Dokument-Nr.: S-06941

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Für die Versorgung des zu erweiternden Gebietes mit elektrischer Energie gehen wir vom gegenwärtig vorliegendem Energiebedarf aus. Wir bitten Sie den Vorhabenträger darüber zu informieren, dass bei einem abweichendem Energiebedarf Änderungen an seinem Anschluss und an unseren Anlagen erforderlich werden können. Eine Aussage, welche Änderungen erforderlich wären und ob die Errichtung einer zusätzlichen Trafostation erforderlich wäre, kann erst getroffen werden wenn feststeht welche Leistung zukünftig benötigt wird.

Gegen den uns vorliegenden Bebauungsplan bestehen, unter Berücksichtigung unserer Stellungnahmen vom 12.05.2016 – EL/Cr/KK ,16.08.2016 – EL/Cr/Schn sowie vom 29.12.2020 ES/Ka/Schn hinsichtlich unserer Belange keine Einwände.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, bei der Bauausführung bzw. bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.



für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße" Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

MUENZ_004_B-02732

Gruppe: TöB

Dokument vom: 18.06.2021 Dokument-Nr.: S-06951

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Die Ermittlung und Beurteilung umweltrelevanter Sachverhalte unterliegt für kommunale Planungen nicht der Prüfpflicht durch das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement. Auf den jeweiligen Planflächen finden durch unsere Behörde auch keine regelmä- ßigen Erhebungen statt. Insofern erfolgen vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement zur vorliegenden 4. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für die Stadt Münzenberg, Gebiete A und B keine Anregungen/Angaben für die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB.

Das Änderungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 3,7 ha und untergliedert sich in zwei Teilbereiche. Mit der Ausweisung ist die planungsrechtliche Vorbereitung:

Gebiet A: für eine 1,9 ha große geplante gemischte Baufläche für eine Erweiterung für Lager- und Büroflächen eines ortsansässigen Betriebes

Gebiet B: für die Rückführung einer 1,8 ha großen geplanten Wohnbaufläche in "Fläche für die Landbewirtschaftung" beabsichtigt. Parallel führt die Stadt Münzenberg derzeit das Bebauungsplanänderungsverfahren "Wetterstraße" durch.

Die Verkehrserschließung der Planfläche A erfolgt über den bestehenden Anschluss an die Kreisstraße 166. Für diesen Anschluss an die Kreisstraße 166 liegt der Stadt Münzenberg die vertragliche Regelung (Verwaltungsvereinbarung) zur Unterzeichnung vor. Deren Rechtskraft steht somit noch aus.

Die fachgesetzlich geltenden Anbauverbote und -beschränkungen der §§16, 19 und 23 HStrG sind zwingend einzuhalten und zu beachten.

Gegen den Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße (K166) bestehen keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Gegenüber der Stadt Münzenberg haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger Öffentlicher Belange und der Offenlage zum Bebauungsplanänderungsverfahren mit den Schreiben vom 26.01.2021 und 14.06.2021, Az.: 34c2-20-021349-BV13.3 jeweils bereits Stellung genommen.

Gegen die Rückführung der vormals geplanten Wohnbaufläche (Gebiet B) zugunsten von landwirtschaftlicher Nutzung bestehen seitens dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement aus straßenrechtlicher Sicht keine Einwände.

Seit 1. Januar 2021 ist die Verwaltung der Bundesautobahnen von den Ländern auf die Autobahn GmbH des Bundes bzw. auf das Fernstraßen- Bundesamt übergegangen. Sämtliche Angelegenheiten, die Bundes-Autobahnen betreffen, werden von dort bearbeitet.

Für das vorliegende Änderungsverfahren hinsichtlich der Betroffenheit der Bundesautobahn A45 für die Planfläche A möchten wir Sie daher bitten, diese Stellen zu beteiligen.

Hier deren Kontaktdaten:

Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig Bahnallee 25 RefS1@fba.bund.de

Die Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Montabaur 56410 Montabaur FU-WES-NL-MT-strassenverwaltung@autobahn.de

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die vertraglichen Regelungen und die Einhaltung fachgesetzlicher Regelungen sowie der Bauverbots- und Baubeschränkungszonen im Verlauf der Kreissstraße betreffen die verbindliche Bauleitplanung und nicht die Ebene der Regionalen Flächennutzungsplanung. Dies betrifft ggf. auch Festsetzungen zum Lärm- und Emissionsschutz. Die Hinweise sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes wurden und werden in den weiteren Verfahrensschritten dieses RegFNP-Änderungsverfahrens beteiligt.



für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße" Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2 MUENZ 004 B-02749

Gruppe: TöB

Dokument vom: 25.06.2021 Dokument-Nr.: S-07005

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

Mit der vorgelegten Planung sind folgende Änderungen vorgesehen:

Gebiet A: Die Ortslage des Stadtteils Trais soll nach Südwesten hin durch eine gemischte Baufläche vergrößert werden, um einem ortsansässigen Betrieb eine Erweiterung für Lager-und Büroflächen und die Errichtung eines Wohngebäudes zu ermöglichen. Die Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen "Vorranggebiet für Landwirtschaft". Zudem wird die Fläche von einem "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und von einem "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" überlagert.

Gebiet B: Gemäß der Flächenausgleichsrichtlinie für RegFNP-Änderungen wird die geplante Wohnbaufläche im Osten des Stadtteils Münzenberg, welche in absehbarer Zeit nicht entwickelt wird, zurückgenommen. Die Fläche liegt im Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung".

Aus **regionalplanerischer Sicht** bestehen gegen die geplanten Änderungen keine grundsätzlichen Bedenken. Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren für das Gebiet A wurde die Planung bereits vom Grundsatz her abgestimmt. Vor dem Hintergrund, dass es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden ortsansässigen Betriebes handelt und die Flächeninanspruchnahme als eine nicht raumbedeutsame Maßnahme angesehen werden kann, konnten regionalplanerische Bedenken zurückgestellt werden.

Eine Zuständigkeit der **oberen Naturschutzbehörde** ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Umwelt Frankfurt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Der Regionale Flächennutzungsplan 2010 soll auf dem Gebiet der Stadt Münzenberg folgendermaßen geändert werden: Das **Plangebiet A "Wetterstraße"** sieht eine Erweiterung der bestehenden "Gemischten Baufläche" um ca. 0,8 ha vor. Zu dieser Planung wurde bereits im Bebauungsplanverfahren am 27. Januar 2021 und am 14. Juni 2021 Stellung genommen. Es wird daher auf die abgegebenen Stellungnahmen verwiesen.

Das Plangebiet A liegt im Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz". Dem Schutz des Grundwassers kommt hier eine besonders große Bedeutung zu bei der Abwägung zwischen den vorgesehenen Planungen und Vorhaben, die für das Grundwasser mit einer Gefährdung verbunden sein können. Diese Prüfung ist seitens der planaufstellenden Kommune vorzunehmen und im Bebauungsplan durch konkrete Festsetzungen zu berücksichtigen.

Plangebiet B "Münzenberg Ost"

Die Rücknahme der vorgesehenen Planung als Wohnbaufläche und Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird aus Sicht des Grundwasserschutzes begrüßt, da eine weitergehende Bodenversiegelung vermieden und die Grundwasserneubildung nicht reduziert wird.

Die Plangebiete A und B liegen in der Quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes "Bad Nauheim" (StAnz. 48/84, S. 2352 vom 24.10.1984).

Nachsorgender Bodenschutz

In der Begründung des Bebauungsplanentwurfs ist im Abschnitt 6 beschrieben, dass der Stadt Münzenberg innerhalb des Geltungsbereiches keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtigen Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) bekannt sind.

Diese Aussage stimmt nach meinen Recherchen zum heutigen Überprüfungstermin verfügbaren Kenntnisstandes (Informationsstand nach vorliegender Akten- und Kartenlage, ALTIS-Einträge). Ich weise allerdings daraufhin, dass die ALTIS-Datenbank ständig fortgeschrieben wird.

Der Planungsträger hat gemäß § 2 (1) BauGB Nachforschungen in eigener Zuständigkeit durchzuführen, um gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB festzustellen, ob sich schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz im Planungsgebiet befinden.

Vorsorgender Bodenschutz

Im Umweltbericht sind viele Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz enthalten. Es wird auf das Bebauungsplanverfahren für detaillierte Aussagen und konkrete Feststellungen verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die unter B 2.3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingearbeitet werden.

Bei der Flächeninanspruchnahme der geplanten Maßnahme A2 sollte ein Bodenschutzkonzept mit anschließender Bodenkundliche Baubegleitung in der Planungs- und Durchführungsphase durchgeführt werden.

Das Bodenschutzkonzept sollte im frühen Stadium des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet werden, da sonst eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 in der Planungs- und Durchführungsphase kaum oder nicht realisierbar ist.

Aus der Sicht der Dezernate **Oberflächengewässer**, **Abfallwirtschaft West** und **Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)** bestehen gegen die geplanten Ausweisungen in den zwei Planbereichen keine Bedenken.

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung/Aktuelle Betriebe: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Konzessionen/Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Die Betroffenheit des Gebiets A durch auf Kohlensäure verliehenes Bergwerkseigentum sowie eine erloschene Bergbauberechtigung, in der geringfügiger, nicht lokalisierbarer Untersuchungsbergbau umgegangen ist, wurde in der Stellungnahme zum betroffenen B-Plan "Wetterstraße" sowie im jetzigen Umweltbericht thematisiert. Entsprechende Hinweise sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gebiet B ist davon nicht betroffen.

Der RPS/RegFNP-Änderung stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise der Abteilung Umwelt Frankfurt betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten. Da die Stellungnahme der Abt. Umwelt Frankfurt zu Grundwasser nicht vorliegt, kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Wenn es sich dabei um den genannten Aspekt "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" handelt, sind die Aussagen in der Stellungnahme zutreffend und nicht auf der Ebene des RegFNP zu behandeln. Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz wird in Kapitel A 4 hingewiesen. Alle anderen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße" Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreis Fachdienst

MUENZ_004_B-02761

Kreis- und Regionalentwicklung

Gruppe: TöB

Dokument vom: 30.06.2021 Dokument-Nr.: S-07016

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Gegen die vorgesehenen Änderungen werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Hinweise auf § 21 HDSchG sind korrekt.

FSt 2.3.6 Brandschutz

Ansprechpartner/in:

Herr Lars Henrich Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: Herr Tim Mattern

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Gegen die Änderung des RegFNP mit Rückgabe von geplanten Siedlungsflächen zugunsten der Aufstellung des Bebauungsplans "Wetterstraße, 4. Änderung und Erweiterung" bestehen aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange keine Bedenken.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Ansprechpartner: Frau Claudia Stößel

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung. Heilquellenschutzgebiete: Die Gebiete A und B liegen in Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes und Zone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim. Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Ansprechpartner: Herr Hermann Götz

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Entwurf der 4. Änderung Stadt Münzenberg, im Regionalplan Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplan 2010. Die Rücknahme der Planfläche "B" wird begrüßt.

FD 4.5 Bauordnung

Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz

Keine Einwendungen.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz

Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer

Keine Einwendungen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Der Hinweis vom FSt "Wasser und Bodenschutz" ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten:

Das von der Fachstelle genannte Heilquellenschutzgebiet Zone D (Bad Nauheim) ist in den Änderungsunterlagen enthalten. Kapitel B 2.3 des Umweltberichtes (Maßnahmen) verweist auf die Verpflichtung, die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung einzuhalten. Die konkrete Umsetzung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Gemäß der uns zur Verfügung stehenden Informationen entfällt die Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes, falls ein anderes Heilquellenschutzgebiet in dem betreffenden Gebiet gilt.



für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Trais und Münzenberg

Gebiet A: "Wetterstraße" Gebiet B: "Münzenberg Ost"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Fernstraßen-Bundesamt

MUENZ_004_B-02763

Gruppe: TöB

Dokument vom: 07.07.2021 Dokument-Nr.: S-07019

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen für obige 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, Stadt Münzenberg ist es Ziel der vorliegenden Änderungen für das Gebiet A die Betriebserweiterung für eine ortsansässige Firma südwestlich des Stadtteils Trais zu schaffen und für das Gebiet B die Rücknahme einer geplanten Wohnbaufläche östlich des Stadtteils Münzenberg gemäß Flächenausgleichsrichtlinie vorzunehmen.

Nach den uns vorliegenden Planunterlagen scheint das Gebiet B mit rd. 170 Metern außerhalb der für das Anbaurecht in Betracht kommenden sogenannten Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter vom Fahrbahnrand der BAB 45 rechtwinklig gemessen) entfernt zu liegen und wird daher nicht näher betrachtet.

Der Geltungsbereich des Gebietes A sieht vor im Bereich der BAB 45 Gemarkung Trais-Münzenberg südlich der Wetterstraße (K 166) parallel zur BAB 45 in östlicher Ausrichtung ein bestehendes Gewerbegebiet in eine gemischte Baufläche zu ändern (Gebiet A, Fläche 1) und durch Erweiterung und Umwandlung einer zusätzlichen landwirtschaftlichen Fläche zwecks Ergänzung durch Wohnbebauung in eine weitere gemischte Baufläche auszuweisen bzw. zu erweitern.

Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) gebaut werden. Ob sich die genannten Teilfläche 1 u. 2 des Gebietes A dabei in der

Anbaubeschränkungszone (von 40 bis 100 Meter ab Fahrbahnrand der BAB 45 rechtwinklig gemessen) der BAB 45 befindet wird, kann aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht geprüft werden. Hierzu bedürfte es der genauen Darstellung der betroffenen Teilflächen mit Einzeichnung Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter ab Fahrbahnrand der BAB 45.

Die ausgewiesenen Änderungen, die dem FBA mit dem o.g. Antrag als Planungsunterlagen eingereicht wurden (Gebiet A, Teilflächen 1 u. 2) als Erweiterung und Änderung in "gemischte Bauflächen" sind dabei zum derzeitigen Zeitpunkt aus Sicht des Fernstraßen-Bundesamtes als anbaurechtlich unbedenklich einzustufen, zumal dem FBA noch keine Angaben zu etwaigen Hochbauten in diesem Bereich (Gebiet A, Fläche 2) vorliegen und dies im Rahmen des Entwurfs zum Bebauungsplan zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Im Zuge der obigen Beteiligung hat uns die Autobahn des Bundes (AdB) ebenfalls Ihre Stellungnahme in diesem Verfahren mitgeteilt und der 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 Stadt Münzenberg zugestimmt.

Das Fernstraßen-Bundesamt stimmt der v.g. 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan Stadt Münzenberg dem Grunde nach zu und bittet den Regionalverband Frankfurt Rhein Main um Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes zu gegebener Zeit im weiteren Verfahren.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (M.-1: 50.000) beschränkt sich auf die Grundzüge der Planung und ist daher nicht parzellenscharf. Deshalb werden keine Anbauverbots-

/Anbaubeschränkungszonen dargestellt. Die Einhaltung der Bauverbots- und Baubeschränkungszonen im Verlauf von Bundesautobahnen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Münzenberg hat der Stellungnehmer selbst die Gelegenheit, die angesprochenen Hinweise erneut vorzubringen.

Das Fernstraßen-Bundesamt wird im vorliegenden RegFNP-Änderungsverfahren weiterhin beteiligt.